

Aufnahmeantrag



Ich beantrage für mich / den Minderjährigen (nichtzutreffendes streichen)

Name: Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Geb. Datum: Telefon:

E-Mail-Adresse:

Bei Erziehungsberechtigten:

Name: Vorname:

Straße: PLZ/Ort:

Telefon: E-Mail-Adresse:

den Vereinsbeitritt zu Hubertus e.V. Forstern

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt; ich erkenne diese an.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten, unter Beachtung der DS-GVO und BDSG-neu, für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden.

Im Rahmen des vorgeschriebenen Mitgliedermeldeverfahrens werden personenbezogene Daten von Ligaspielern an die entsprechenden Verbände übermittelt. Ohne dieses Einverständnis kann eine Turnierteilnahme nicht begründet werden. Die Regelungen zum Datenschutz in der Vereinssatzung / die Datenschutzrichtlinie des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, Textbeiträge über mich/meine Kinder im Internet und Printmedien veröffentlicht werden. Bild- und Tonaufnahmen, Texte verfolgen ausschließlich den Zweck, den Verein und insbesondere unsere Liga- und Turnierspieler mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen. Wir weisen darauf hin, dass die Veröffentlichungen im Internet, bei einem Widerspruch der Einwilligung, nicht vollständig gelöscht werden können. Das Einverständnis kann jederzeit beim Vereinsvorstand schriftlich widerrufen werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

.....
(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s bei Minderjährigen)

Austritt aus dem Verein Hubertus e.V. Forstern

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30.11. dem 1. Vorstand schriftlich erklärt werden.

Hubertus e.V. Forstern: Tadinger Str. 6, 85659 Forstern



Gläubiger-Identifikationsnummer:

Mandatsreferenz:

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige Hubertus e.V. Forstern, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von o. g. Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen

☐ Mandat gilt für einmalige Zahlung

.....
Vorname und Name (Kontoinhaber)

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN BIC

.....
Datum, Ort und Unterschrift

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kontoänderungen müssen rechtzeitig angezeigt werden. Eventuelle Kosten der Rücklastschrift gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten

Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

- Als Vereinsmitglied nehme ich die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und mir ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
- Darüber hinaus ist nicht garantiert, dass:
 - die Daten vertraulich bleiben,
 - die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
 - die Daten nicht verändert werden können.

Als Vereinsmitglied kann ich meine Einwilligung jederzeit zurückziehen. Ich bestätige, das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und erlaubt dem Verein folgende Daten online auf der Internetpräsenz des Vereins zu veröffentlichen sowie zu vereinsinternen Zwecken und zur Organisation des Sportbetriebs sowie der Mitgliedermeldung an die übergeordneten Verbände weiterzugeben, sowie sie in einer EDV-gestützten Mitgliederverwaltungssoftware zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen:

Allgemeine Daten

- ☐ Vorname
- ☐ Nachname
- ☐ Fotografien
- ☐

Sonstige Daten (Beispiele)

- ☐ Leistungsergebnisse
- ☐ Mannschaftsgruppe

Spezielle Daten von Funktionsträgern

- ☐ Anschrift
- ☐ Telefonnummer
- ☐ Faxnummer
- ☐ E-Mail-Adresse

- ☐ Lizenzen
- ☐

Darüber hinaus ist mir bewusst, dass meine Daten aufgrund einer Mitgliedschaft im OBDV, und der daraus resultierenden Mitgliedschaft im BDV und DDV an diese weitergegeben werden und zur Organisation des Verbands- und Sportbetriebes verarbeitet werden. Auch dort werden bei entsprechenden Anlässen (sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit, etc.) gegebenenfalls Daten inklusive Bilder von mir in Printmedien und online-Medien veröffentlicht.

Diese Verarbeitung kann auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erfolgen. Ich bestätige die mir ausgehändigte Satzung und insbesondere die Regelungen zum Datenschutz (§ NN) / bzw. die beigefügte Datenschutzklausel (siehe Anlage zu 4) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____
(Bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s bei Minderjährigen:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein(e) Sohn/Tochter im Rahmen der Mitgliedschaft an allen geeigneten Turnieren des Vereins, des Ligabetriebs und dem Training teilnehmen kann.

Den Anweisungen der Aufsichtspersonen vor Ort ist Folge zu leisten. Mein Sohn/meine Tochter ist dazu verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass er/sie sich und andere Teilnehmer nicht gefährdet. Bei grobem Fehlverhalten kann mein Sohn/meine Tochter von der weiteren Teilnahme am Training ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Rechnung, eigenes Risiko und eigene Gefahr. Ich stelle den Verein, seine Trainer und Übungsleiter, sämtliche Helfer des Vereins oder sonstige vom Verein beauftragte Personen von Haftungsansprüchen von durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden frei. Eingeschlossen sind hierbei sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie sämtliche Ansprüche, die mein Kind oder die Erben oder sonstige berechnigte Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten.

Weiter stelle ich den Verein, seine Trainer und Übungsleiter, sämtliche Helfer des Vereins oder sonstige vom Verein beauftragte Personen von der Haftung fahrlässig verursachter Schäden gegenüber Dritten frei, soweit diese Dritten Schäden in Folge der Teilnahme am Training erleiden. Der Verein übernimmt keine Haftung für den Teilnehmer, sein Sportgerät, seine Ausrüstung und abhanden gekommene Gegenstände.

Mir ist bekannt, dass das Training besondere körperliche Anforderungen erfordert. Ich bestätige ausdrücklich, dass mein Kind diese Anforderungen erfüllt und sportgesund ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erziehungsberechnigten für die Ausrüstung selbst verantwortlich sind. Es ist mir bewusst, dass das Training mit gewissen spezifischen Risiken und unvorhersehbaren Gefahren verbunden ist. Ich nehme diese Risiken und Gefahren bewusst und mit vollem Einverständnis in Kauf.

Die Empfehlung des Vereins zum Abschluss privater Versicherungen, die diese Risiken abdecken, habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass über eine Vereinsmitgliedschaft auch eine Mitgliedschaft im BLSV zustande kommt und hierüber bestimmte Risiken durch die enthaltene Sportversicherung abgedeckt sind. Diese kann ich durch einen Vereinsbeitritt in Anspruch nehmen.

Sollte ein Teil dieses Haftungsausschlusses / Risikobelehrung nicht wirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Haftungsvereinbarungen zur Folge.

.....
(Name / Vorname des Kindes)

.....
(Name / Vorname des gesetzlichen Vertreters)

.....
Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

.....
Vereinsinterne Bearbeitung:
Datum Namenszeichen

Neusatzung Hubertus Forstern e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Hubertus e.V.
- II. und hat seinen Sitz in **85659** Forstern
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht München unter Nr. 110055.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und gemeinschaftliche Ausübung des Dartsports durch Teilnahme am Ligabetrieb des Oberbayerischen Dartsportverbandes, hausinterner Meisterschaften, Ausrichtung und Teilnahme an offenen Veranstaltungen sowie die Heranführung Jugendlicher an den Dartsport und Pflege der Vereinstradition.
- III. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sport-Verband vermittelt

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - Voll-Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder die am Ligabetrieb teilnehmen.
 - Teil-Aktive Mitglieder sind spielende Mitglieder die an den hausinternen Wettbewerben teilnehmen.
 - Jugendspieler
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- VI. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei

Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.

- IV. Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- V. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- VI. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Dartbetrieb, zu befolgen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Dartsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bis zu 15 Arbeitsstunden jährlich bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - II. Der Vorstand,

- III. der Vereinsausschuss,
- IV. die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Der Vorstand

- I. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, sowie bis zu 3 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- II. 1. und 2. Vorstand sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstandes auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandes beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Dem Vorstand, der vom 1. Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Vorstand und den vom Vorstand bestellten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist für Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- III. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorstand.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet spätestens mit der des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch **den Vorstand** mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Bericht des 1. Vorstandes,
- 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung. Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung.
- 4. Entlastung des Vorstandes. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
- 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderungen,
- 6. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.